

RS Vwgh 1969/9/17 0789/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1969

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §16;

Rechtssatz

Die Fachgruppe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist nur insoweit legitimiert, gegen einen letztinstanzlichen Bescheid, mit welchem eine Taxikonzession verliehen wurde, gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG Beschwerde vor dem VwGH zu erheben, als ihr das gewährte Recht auf Äußerung verweigert oder das ihr eingeräumte Berufungsrecht entzogen wurde (Hinweis B VS 2.7.1969, 192/66). Die Fachgruppe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist nur insoweit legitimiert, gegen einen letztinstanzlichen Bescheid, mit welchem eine Taxikonzession verliehen wurde, gem Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG Beschwerde vor dem VwGH zu erheben, als ihr das gewährte Recht auf Äußerung verweigert oder das ihr eingeräumte Berufungsrecht entzogen wurde (Hinweis B VS 2.7.1969, 192/66).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1967000789.X01

Im RIS seit

17.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at